

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 331/08 B

L 3 U 232/07 (Hessisches LSG)
S 4 U 1390/03 (SG Kassel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Klägerin hat zwar mehrere Passagen aus der angefochtenen Entscheidung des LSG zitiert und ebenso aus den Urteilen des Senats vom 5. August 1993 (2 RU 24/92 - SozR 3-2200 § 573 Nr 2) und vom 7. Februar 2006 (B 2 U 3/05 R - SozR 4-2700 § 90 Nr 1), sie hat aber nicht wie erforderlich eine konkrete, rechtliche Aussage des LSG zu einer bestimmten Rechtsfrage einer ebenso konkreten rechtlichen Aussage des BSG zu derselben Rechtsfrage gegenübergestellt. Die Klägerin meint nur, das LSG weiche bei der Entscheidung ihres Rechtsstreits von den Entscheidungen des BSG ab, obwohl ihr Rechtsstreit mit dem vom BSG entschiedenen Rechtsstreit vergleichbar sei. Dies genügt jedoch - wie oben ausgeführt - für die Zulassung einer Revision wegen Divergenz nicht. Im Übrigen ist den von der Klägerin wiedergegebenen Aus-



sagen des LSG zu entnehmen, dass es sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des BSG ausrichten wollte.

- 4 Soweit die Klägerin abschließend in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, legt sie diese ebenfalls nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 39*). Die Rechtsfrage muss in einer unbestimmten Anzahl weiterer Verfahren von Bedeutung sein und sog. "Breitenwirkung" haben (*Lüdtke in Handkommentar-SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 10; Becker, SGB 2007, 261, 266*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin keine Rechtsfragen formuliert hat. Selbst wenn aber die von der Klägerin formulierten Rechtssätze, die das BSG nach ihrer Auffassung in ihrem Rechtsstreit aufstellen könnte, in Frageform umformuliert würden, wären diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Sie betreffen nur die rechtliche Einordnung der Personalentwicklungsmaßnahmen der hessischen Sparkassenorganisation hinsichtlich des Begriffs "Schul- oder Berufsausbildung" nach § 90 Abs 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch bzw früher § 573 Abs 1 Reichsversicherungsordnung. Dass von der Beantwortung dieser Frage außer der Klägerin weitere Personen betroffen sind, kann nicht ohne Weiteres bejaht werden, zumindest ist jedoch eine "Breitenwirkung" zu verneinen. Die Klägerin hat dazu auch außer einer formelhaften Wendung nichts vorgetragen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

